

S1 Anpassung des Amtsendes des Vorstands

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 06.01.2025
Tagesordnungspunkt: 5 Satzungsänderungen

Antragstext

1 §9 Abs. 3

2 Bisherige Fassung:

3 §9 (3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

4 Neue Fassung:

5 §9 (3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Alle
6 Mitglieder des Landesvorstands werden auf derselben Landesmitgliederversammlung
7 gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der
8 laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des Landesvorstandes führen bis zur Neuwahl
9 des Landesvorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter.

Begründung

Nach der bisherigen Fassung endet die Amtszeit des Landesvorstands fest 2 Jahre nach der Wahl, sollte es unter verschiedenen Bedingungen (Nicht-Beschlussfähigkeit etc.) dazu kommen, dass eine Wahl nicht möglich stünde der Landesverband ohne Handlungsfähigen Vorstand da. Eine analoge Regelung gibt es in Verschiedenes Verbänden und Vereinen, auch bei den Grünen, so etwas beim Landesverband Niedersachsen.

S2 Anpassung Einladungs Mail LMV

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 06.01.2025
Tagesordnungspunkt: 5 Satzungsänderungen

Antragstext

1 §8 Abs. 1

2 Bisherige Fassung:

3 (1) Die Landesmitgliederversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes.
4 Sie bestimmt die Richtlinien der Politik des Landesverbandes. Die
5 Landesmitgliederversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt. Sie wird
6 einberufen auf Beschluss des Landesvorstandes, auf Antrag von zwei
7 Kreisverbänden oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des
8 Landesverbandes. Der Landesvorstand lädt zur Landesmitgliederversammlung mit
9 einer Frist von zehn Tagen (Poststempel) unter schriftlicher Angabe der
10 Tagesordnung ein.

11 Neue Fassung:

12 (1) Die Landesmitgliederversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes.
13 Sie bestimmt die Richtlinien der Politik des Landesverbandes. Die
14 Landesmitgliederversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt. Sie wird
15 einberufen auf Beschluss des Landesvorstandes, auf Antrag von zwei
16 Kreisverbänden oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des
17 Landesverbandes. Der Landesvorstand lädt zur Landesmitgliederversammlung mit
18 einer Frist von zehn Tagen unter Angabe der Tagesordnung in Textform ein.

Begründung

Die Einladung zur Landesmitgliederversammlung erfolgt jetzt schon in Textform (per Mail) und nur schriftlich bei den Mitgliedern, bei denen keine Mail-Adresse bekannt ist oder der Versandt per Mail nicht gewünscht ist. Das soll auch so bleiben, wir passen die Satzung nur an die realen Gegebenheiten an. Es gibt auch verschiedene Urteile die die Einladung in Textform erlauben, obwohl die Satzung von der Schriftform ausgeht.

S3 Anpassung interner Teil Landesvorstandssitzung:

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 06.01.2025
Tagesordnungspunkt: 5 Satzungsänderungen

Antragstext

1 § 9 Abs. 7

2 Bisherige Fassung:

3 (7) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung gebunden.
4 Er tagt mitgliederöffentlich, außer in Personalangelegenheiten.

5 Neue Fassung:

6 (7) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung gebunden.
7 Er tagt mitgliederöffentlich, außer in Personalangelegenheiten und bei
8 Mitgliederaufnahmen.

Begründung

Der Landesvorstand hat in der Vergangenheit schon unter Berufung auf Art. 9 DSGVO Mitglieder im internen Teil aufgenommen. Auch wenn derzeit keine Mitglieder durch den Landesverband mehr aufgenommen werden (es gibt keine Kreisfreien Gebiete mehr) möchten wir als Vorbild für die Kreisverbände dienen. Gerade in Zeiten in den Grünen viel Hass und Hetze entgegenschlägt muss es möglich sein, dass eine Aufnahme nicht allen Mitgliedern des Landesverbands oder Kreisverbands zugänglich ist. Dies schließt natürlich nicht aus, dass der Vorstand sich nicht vertrauensvoll an weitere Mitglieder wenden kann um über die Aufnahme von Mitgliedern zu beraten.

S4 Einfügen Hinweis Geschäftsordnung Landesvorstand

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 06.01.2025
Tagesordnungspunkt: 5 Satzungsänderungen

Antragstext

- 1 Einfügen eines neuen Absatzes §9 Abs 9
- 2 §9 Abs 9
- 3 (9) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung , diese ist
- 4 Mitgliederöffentlich abzulegen.

Begründung

Geschäftsordnungen sind ein wichtiger Bestandteil der organisierten Zusammenarbeit eines Gremiums, der Landesvorstand hat sich selbst im Jahr 2024 eine Geschäftsordnung gegeben um Regelungen um Regeln und Richtlinien für seine Zusammenarbeit zu erfassen und Transparenz über die Arbeitsweise des Landesvorstands zu schaffen.

Die derzeitige Geschäftsordnung kann nachgelesen werden unter: https://gruene-bremen.de/wp-content/uploads/sites/158/2025/01/Geschaeftsordnung_Landesvorstand_20241125.pdf

S5 Anpassung Beschlussfähigkeit des Landesvorstands und Umlaufbeschlüsse

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 06.01.2025
Tagesordnungspunkt: 5 Satzungsänderungen

Antragstext

1 §15 Abs. 1

2 Bisherige Fassung:

3 Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner
4 Mitglieder, darunter eine/ein Sprecher/in, anwesend ist.

5 Neue Fassung:

6 Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner
7 Mitglieder, darunter ein Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstands,
8 anwesend ist. Umlaufbeschlüsse in Textform sind möglich, sofern kein Mitglied
9 des Landesvorstands diesem widerspricht; Näheres regelt eine Geschäftsordnung.
10 Umlaufbeschlüsse müssen auf der nächsten Landesvorstandssitzung verkündet
11 werden.

Begründung

In der Zeit mit nur einer Landesvorstandssprecherin hing die Beschlussfähigkeit und Handlungsfähigkeit des gesamten Landesvorstands von einer einzelnen Person ab, zwar hofft der Landesvorstand, dass dieser Zustand nicht wieder eintritt, er erweitert die Beschlussfähigkeitsvoraussetzung aber um den Landesschatzmeister (als Teil des geschäftsführenden Landesvorstands).

Die Regelung zu Umlaufbeschlüssen schafft die Möglichkeit abweichend vom §32 BGB (schriftlich, einstimmig) Umlaufbeschlüsse zu treffen, und zwar in Schriftform, wenn kein Mitglied des Landesvorstands Widerspruch dagegen einlegt. Die Regelung zu Fristen und geeigneten schriftlichen Medien wird der Geschäftsordnung überlassen, da diese sich in Zukunft leichter an die Bedürfnisse des Landesvorstands anpassen lässt und so neue, schriftliche Verfahren schneller etabliert werden können.

S6 Anpassung Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung 1

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 06.01.2025
Tagesordnungspunkt: 5 Satzungsänderungen

Antragstext

1 §15 Abs 2

2 Bisherige Fassung:

3 (2) Landesmitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn und solange
4 mindestens 5 % der Mitglieder anwesend sind. Dies gilt entsprechend als 10 % der
5 weiblichen Mitglieder im Fall des § 7 Abs. 3. Zu einer Satzungsänderung ist zur
6 ersten Beratung und Beschlussfassung die Anwesenheit von mindestens 30 % der
7 Mitglieder erforderlich. Ist die Versammlung dann nicht beschlussfähig, gilt für
8 die nächste Versammlung das Quorum von 5 %. Bei der Einladung ist darauf
9 hinzuweisen.

10 Neue Fassung:

11 (2) Landesmitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn und solange
12 mindestens 5 % der Mitglieder anwesend sind. Zu einer Satzungsänderung ist zur
13 ersten Beratung und Beschlussfassung die Anwesenheit von mindestens 30 % der
14 Mitglieder erforderlich. Ist die Versammlung dann nicht beschlussfähig, gilt für
15 die nächste Versammlung das Quorum von 5 %. Bei der Einladung ist darauf
16 hinzuweisen.

Begründung

Die Überprüfung des Quorums der weiblichen Mitglieder wird seit Jahren nicht angewandt und wir gehen auch davon aus, dass die Zeile ein Überbleibsel einer bisherigen Satzungsänderung ist, da dort auch noch von einem 10% Quorum die Rede ist.

S7 Anpassung Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung -2

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 06.01.2025
Tagesordnungspunkt: 5 Satzungsänderungen

Antragstext

1 §15 Abs 2

2 Bisherige Fassung:

3 (2) Landesmitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn und solange
4 mindestens 5 % der Mitglieder anwesend sind. Dies gilt entsprechend als 10 % der
5 weiblichen Mitglieder im Fall des § 7 Abs. 3. Zu einer Satzungsänderung ist zur
6 ersten Beratung und Beschlussfassung die Anwesenheit von mindestens 30 % der
7 Mitglieder erforderlich. Ist die Versammlung dann nicht beschlussfähig, gilt für
8 die nächste Versammlung das Quorum von 5 %. Bei der Einladung ist darauf
9 hinzuweisen.

10 Neue Fassung:

11 (2) Landesmitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn und solange
12 mindestens 5 % der Mitglieder anwesend sind. Dies gilt entsprechend als 10 % der
13 weiblichen Mitglieder im Fall des § 7 Abs. 3. Zu einer Satzungsänderung ist zur
14 Beratung und Beschlussfassung die Anwesenheit von mindestens 30 % der Mitglieder
15 erforderlich.

16 Sollte bei der Beratung und Beschlussfassung einer Satzungsänderung das Quorum
17 von 30% nicht erreicht werden, kann die Beratung und Beschlussfassung der
18 Satzungsänderung auch mit dem regulären Quorum von 5% erfolgen, allerdings muss
19 die Beratung und Beschlussfassung über die Satzungsänderung dann auch auf der
20 nächsten Versammlung, bei der ebenfalls das Quorum von 5 % gilt, erfolgen. Bei
21 der Einladung zur nächsten Versammlung ist darauf hinzuweisen. Auf beiden
22 Versammlungen mit dem Quorum von 5% muss die Satzungsänderung gemäß §16 Abs. 2
23 erfolgen (2/3 Mehrheit).

Begründung

Begründung:

Die Formulierung in der ursprünglichen Variante von §15 Abs. 2 kann zu Missverständnissen führen, zwar hat das Landesschiedsgericht bei einer ähnlichen Kreisverbandssatzung entschieden, dass eine Satzungsänderung bei regulärem Quorum möglich ist, wir wollen als Landesvorstand aber darauf hinweisen, dass Satzungsänderungen in 2 Varianten möglich sind:

1. Bei Erreichen des Quorums von 30% der Mitglieder stimmen mindestens 2/3 der Anwesenden Mitglieder der Satzungsänderung zu. In dem Fall ist die Satzungsänderung sofort angenommen.
2. Sollte das Quorum von 30% nicht erreicht werden kann die Satzungsänderung auf zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen mit einem Quorum von 5% der Mitglieder erfolgen, wenn auf beiden Mitgliederversammlungen mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder dem zustimmen.

S8 Anpassung Aufnahme Mitglieder bei Untätigkeit der Kreisverbände

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 06.01.2025
Tagesordnungspunkt: 5 Satzungsänderungen

Antragstext

1 §3 Abs. 1

2 Bisherige Fassung:

3 1) Soweit sie nicht in die Zuständigkeit von Kreisverbänden fällt, entscheidet
4 über die Aufnahme der Landesvorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.
5 Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrags kann die Bewerberin/der Bewerber
6 bei der Landesmitgliederversammlung Einspruch einlegen. Die
7 Landesmitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

8 Neue Fassung:

9 1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der zuständige Kreisverband.
10 Falls es keinen zuständigen Kreisverband gibt oder der zuständige Kreisverband
11 binnen sechs Wochen nach Weiterleitung des Aufnahmeantrags an den Kreisverband
12 durch den Landesverband nicht über die Aufnahme entschieden hat, entscheidet
13 über die Aufnahme der Landesvorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.
14 Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrags kann die Bewerberin/der Bewerber
15 bei der Landesmitgliederversammlung Einspruch einlegen. Die
16 Landesmitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Begründung

In der Vergangenheit sind Mitgliedsanträge oft bei einzelnen Kreisverbänden liegen geblieben, damit das in Zukunft nicht wieder geschieht, kann der Landesvorstand nach 6 Wochen über die Mitgliedschaft entscheiden.